

Zum Kapitel : Ehrenfolgen der Armut

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **16 (1918-1919)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

toren (N.G. § 68, 69), im Kanton Schwyz die Armenväter (Instruktion zum N.G. § 16 und 31 ff.), im Kanton Graubünden die Schutzbögte (N.G. § 10 i). — Auch auf Alte und Gebrechliche sind natürlich die Disziplinarvorschriften der Armengesetze anwendbar, wenn sie gegen sie verstoßen.

Auf alle Einwohner sich erstreckende Altersversicherungen gibt es in Glarus, Waadt und Neuenburg. In Genf können sich nur Genfer und Schweizer anderer Kantone für eine Rente vom 60. Altersjahre an oder die Versorgung im staatlichen Altersasyl versichern lassen. Die meisten übrigen Kantone haben zum Teil ansehnliche Altersversicherungsfonds, und in hohem Maße steht die Erfüllung eines alten Postulats aller gemeinnützigen Volksfreunde: die schweizerische Alters- und Invalidenversicherung.

Im Vergleich zu der zivil- und armenrechtlichen Jugendfürsorge ist die zivil- und armenrechtliche Altersfürsorge nur wenig ausgedehnt. Das ist leicht verständlich; denn die Jugend befindet sich im Aufsteigen, sie ist das kommende Geschlecht, was an ihr gesündigt wird, rächt sich später bitter, der frischen, kräftigen, rosigten Jugend wenden sich die Herzen Aller zu; das Alter aber ist im Begriffe, sich vom Schauplatz des Lebens zu entfernen, da kann nicht mehr viel verdorben, und was geworden ist in Jahrzehnten, nicht mehr stark geändert werden, es vermag nicht zu begeistern. Aber Ehrfurcht und Mitgefühl sollte es einflößen, woraus eine bessere und ausreichendere Fürsorge für die alten Leute geboren wird, so daß nicht mehr bejahrte Personen sich das Leben nehmen aus Furcht vor dem drohenden Armenhaus, das ja meistens nicht ein Altersasyl oder Altersheim ist, sondern ein Sammelplatz von Alkoholikern, Dirnen, Vaganten, Idioten, Schiffbrüchigen des Lebens, Gewohnheitsverbrechern, oder andere ein Verbrechen begehen, um endlich einmal sicher und dauernd versorgt zu werden und der ewigen Obdach-, Mittel- und Heimatlosigkeit zu entinnen, oder um von einer hartherzigen und zänkischen Pflegefamilie und die schwachen Kräfte übersteigender Fronarbeit loszukommen. Hoffen wir, daß es der Stiftung „Für das Alter“ gelinge, allen, die sich mit Altersfürsorge zu befassen haben, einen kräftigen Impuls zu geben, damit sie im Rahmen der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Altersfürsorge verbessern und humaner gestalten, was wohl möglich ist, sodann aber auch die Gesetzgebung so zu beeinflussen, daß alle einen sorgenfreien Lebensabend genießen können und nicht mit Furcht und Schrecken an die Tage und Jahre ihres Alters denken müssen.

Zum Kapitel: Ehrenfolgen der Armut.

Wir haben in Nummer 3 vom 1. Dezember 1918 mitgeteilt, daß in der Session des bernischen Großen Rates vom Oktober 1918 die Frage der Einschränkung des Stimmrechts wegen erhaltener Armenunterstützung zur Sprache kam. Der Direktor des Armenwesens, Regierungsrat Burren, beantwortete damals ein dahinzielendes Postulat in dem Sinne, daß ihm persönlich dessen Tendenz durchaus sympathisch sei; es erscheine freilich nicht als ratsam, einzig wegen des in dieser Sache Norm bildenden § 82 eine Revision des Armengesetzes von 1897 vorzunehmen, doch könne und solle, bis es zu einer Totalrevision komme, dem berechtigten Verlangen nach Milderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch eine möglichst weit herzi- g e Anwendung derselben Rechnung getragen werden. Der Urheber des Postulates, Großrat Münch von der sozialdemokratischen Fraktion, erklärte sich von der erhaltenen Auskunft befriedigt, unter der Voraussetzung, daß der Regierungsrat den zuständigen Instanzen im Sinne der Ausführungen der Armendirektion be-
stimmte Weisungen erteile.

Armendirektor *Burren* hat nun einen Bericht an den Regierungsrat erstattet, der zum Schlusse gelangt: „Wir nehmen eine gewisse Milderung der Vorschriften über Stimmrechtsentzug gegenüber Unterstützten in Aussicht und zwar auf den Zeitpunkt, in welchem aus allgemeinen Gründen zu einer Revision der Verfassung oder des Armengesetzes wird geschritten werden müssen. Inzwischen empfehlen wir den Stimmregisterführern, in der Anwendung von Verfassung und Gesetz nicht über das hinauszugehen, was deren einschlägige Bestimmungen gemäß einer vernünftigen, dem Wortlaute entsprechenden, aber schonenden Auslegung verlangen.“

Der Regierungsrat hat von diesem Berichte der Armendirektion Kenntnis genommen und sich damit einverstanden erklärt, daß die einschlägigen Ausführungen der Armendirektion ihrem nächsten Verwaltungsberichte einverleibt werden. Damit erhalten sie bis zu einem gewissen Grade die Bedeutung der vom Postulanten Großrat *Münch* gewünschten Weisungen an die Stimmregisterführer.

Art. 4, Ziffer 3, der Verfassung vom 4. Juni 1893 erklärt — so führt der Bericht der Armendirektion aus — als vom Stimmrecht ausgeschlossen „die Besteuernten nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes“ und als einschlägige Gesetzesbestimmung kommt in Betracht § 82 des Armengesetzes vom 28. November 1897, lautend: „Als besteuert, d. h. aus öffentlichen Mitteln unterstützt, gilt: 1. wer auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht, 2. wer die nach § 36 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat und 3. wer von der Spendkasse unterstützt worden ist und zugleich armenpolizeilich bestraft werden mußte, bis die vollständige Rückerstattung erfolgt ist.“

An Ziffer 1 dieses § 82 dürfte nicht leicht zu rütteln sein. Der in Ziffer 2 zitierte § 36 A.G. verlangt, daß Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden haben, wenn ihnen durch Schenkung oder Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zufällt, sämtliche vom zurückgelegten 16. Altersjahre hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückerstatten. Hierzu ist zu bemerken, daß die Rückerstattungspflicht bloß für dauernde, nicht aber für vorübergehende Unterstützung besteht — wenigstens gegenüber dem Staate; vorbehalten bleibt freilich die Kompetenz der Gemeinden nach § 52 A.G., in ihren Verpflegungsreglementen die ganze oder teilweise Rückerstattung an die Spendkasse zu verlangen. Ferner besteht die Rückerstattungspflicht nicht für Unterstützungen, die man als Kind bezogen hat, und endlich schließt der Begriff des Vermögenszufalles denjenigen des Glückfalles in sich; man will nicht den Sparpfennig des Arbeiters treffen; einige hundert Franken bedeuten offenbar noch kein Vermögen im Sinne von § 36 A.G. Man wird also nicht sagen können, die Rückerstattungspflicht nach § 36 sei eine rigorose. Endlich ist laut Ziffer 3 Voraussetzung des Stimmrechtsentzuges nach dem klaren Wortlaute, daß die armenpolizeiliche Bestrafung — bloße Zurückweisung würde nicht genügen — im gleichen Zeitpunkte erfolgte wie die Unterstützung und mit dieser in einem ursächlichen Zusammenhange stand.

Können also die Bestimmungen des § 82 A.G. auch nicht als rigorose bezeichnet werden, so ist andererseits doch zu betonen, daß sie ihrem wesentlichen Inhalte nach auf das Jahr 1857 zurückreichen und daß das soziale Empfinden heute gegenüber damals bedeutend geschärft ist; es widerstreitet ihm, nicht ohne Grund, daß jemand einzig und allein wegen des Zustandes der Armut, in den er ohne sein Verschulden, einfach durch widrige Schicksale oder soziale Verhältnisse, geraten ist, in der Demokratie rechtlos sein soll. Die Tendenz, den Stimmrechtsausschluß auf solche Unterstützungsfälle zu beschränken, in denen Selbstverschulden vorliegt, muß daher sympathisch berühren. Bis dies

Durch Gesetzesrevision geschehen kann, mag, gegebenenfalls auf dem Wege der *Stimmrechtsbeschwerde*, darüber gewacht werden, daß man diese Bestimmungen überall so anwende, wie sie lauten und verstanden sein wollen. Hinsichtlich der dauernd Unterstützten sei noch bemerkt, daß nach konstanter Praxis die *Etataufnahmen* *persönlich* sind; es werden bestimmte *Personen* auf den *Etat* aufgenommen, nicht *Familien*; wenn seiner Gewalt unterworfenen Angehörige auf den *Etat* aufgenommen werden, der steht damit *persönlich* noch nicht auf dem *Etat*; er verliert zwar die Fähigkeit des Wohnsitzwechsels, aber diese Beschränkung darf nicht auf sein *Stimmrecht* abfärben; indem er *persönlich* nicht auf dem *Etat* steht, entgeht er der Qualifikation, „besteuert“ im Sinne des Gesetzes zu sein. Offen bleibt dabei noch die Frage, ob das auch von demjenigen Familienvater gelte, welcher nachweislich die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Angehörigen durch Pflichtvergeßlichkeit verschuldet hat. Die *Armendirektion* neigt der Ansicht zu, diese Frage sei zu verneinen; aber auch wenn diese Auffassung vom juristischen Standpunkte aus bestritten werden sollte, so böte doch die *Armenpolizeigesetzgebung* Handhabe genug, um im übrigen den *pflichtvergeßenen Familienvater* zur Verantwortung zu ziehen.

Wie oben bemerkt, haben diese Ausführungen des vom Regierungsrat genehmigten Berichtes der *Armendirektion* durch ihre Aufnahme in den Verwaltungsbericht bis zu einem gewissen Grade die Bedeutung verbindlicher Weisungen für die *Stimmregisterführer* erhalten. St.

Eidgenossenschaft. Die Zahl der Anträge betreffend die *Heimischaffung* verlassener Kinder und kranker oder hilfsbedürftiger Personen belief sich im Jahre 1918 auf 195 (1917: 190), umfassend 279 Personen.

Von der *Schweiz* wurden an das Ausland 176 Begehren gestellt, die 258 Personen betrafen, nämlich 16 verlassene Kinder und 242 Kranke oder Hilfsbedürftige. Sieben entfielen auf *Italien* 105 Begehren, auf *Frankreich* 35, auf *Oesterreich* 19, auf *Deutschland* 12 und je 1 auf *England*, *Schweden*, *Griechenland*, *Rußland* und die *Niederlande*.

Die vom *Ausland* an die *Schweiz* gerichteten *Heimischaffungsbegehren* beliefen sich auf 19 und umfaßten 21 Personen, nämlich 5 verlassene Kinder und 16 Kranke oder Hilfsbedürftige. 13 dieser Gesuche kamen aus *Frankreich* und je 1 aus *Oesterreich*, *England*, *Spanien*, *Deutschland* und den *Niederlanden*. St.

— **Wiedereinbürgerungen.** Die *Innerpolitische Abteilung* des eidgenössischen Politischen Departementes hatte sich im Jahre 1918 mit 514 *Wiedereinbürgerungsgesuchen* (1917: 571) von *Witwen* und von *geschiedenen* oder *zu Tisch* und *Bett* getrennten *Ehefrauen* zu befassen, von denen 147 aus dem Vorjahre übernommen waren.

Von diesen Gesuchen wurden 330 bewilligt (1917: 355), 19 konnten wegen Ablaufs der 10jährigen Frist nicht berücksichtigt werden, 22 wurden aus andern Gründen abgewiesen und 21 zurückgezogen, so daß am 31. Dezember 1918 122 Gesuche noch nicht erledigt waren.

Die *Bewerberinnen*, deren Gesuchen entprochen wurde, verteilen sich auf die verschiedenen Staaten wie folgt:

Deutschland 165, *Italien* 177, *Frankreich* 40, *Oesterreich-Ungarn* 29, *Rußland* 5, *Vereinigte Staaten von Nordamerika* 5, *Liechtenstein* 3, *Belgien*, *Großbritannien*, *Schweden*, *Serbien* und *Spanien* je 1; 1 *Bewerberin* war ohne bestimmte *Staatsangehörigkeit*.

158 der 330 Fälle betrafen *Frauen* ohne *Kinder*, 172 Fälle *Frauen* mit zu-